

## Urteil Sanierungsgeld: KZVK muss Finanzierung der Altversprechen zukünftig neu gestalten

Am 18. und 19. Mai fanden vor zwei verschiedenen Senaten am OLG Hamm mündliche Verhandlungen über die Rechtmäßigkeit der Sanierungsgelderhebung der KZVK statt. Vorbehaltlich der schriftlichen Urteilsverkündung kann heute schon festgestellt werden, dass beide Senate die Sanierungsgelderhebung für rechtswidrig halten und die Kasse die erhaltenen Sanierungsgelder zurückzahlen hat. Die Verpflichtung der Dienstgeber, für die von ihnen erteilten Versorgungszusagen auch finanziell gegenüber der KZVK einzustehen, wurde in den Gerichtsverfahren hingegen nie in Zweifel gezogen.

Das OLG Hamm hat die Sanierungsgelderhebung der Kasse in verschiedenen Punkten beanstandet. Verkürzt lässt es sich so zusammenfassen: Im Wesentlichen hatte die Kasse wegen der seit 2001 gestiegenen Lebenserwartung und den dauerhaft niedrigen Zinsen Sanierungsgeld zu einem Zeitpunkt erhoben, zu dem der Pflichtbeitragssatz unter dem Umlagesatz vom November 2001 lag. Der 6. Senat des OLG Hamm hat sich in der mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2017 auf den Standpunkt gestellt, dass die tarifvertragliche Grundlage die Verwendung des Sanierungsgeldes für diese Zwecke und Erhebung in dieser Form nicht vorsieht.

In Folge der Gerichtsentscheidungen kann die Kasse den Fehlbetrag im Altbestand nur mit einem angepassten Finanzierungsinstrument ausgleichen. Dabei wird ein besonderes Augenmerk darauf gerichtet sein, die von der Rechtsprechung in den letzten Jahren neu aufgestellten formalen Anforderungen an eine solche Finanzierung zu beachten. Daneben versuchen wir, die Steuerfreiheit der Zahlungen wie beim bisherigen Sanierungsgeld für die Beteiligten auch künftig zu erhalten. Eine entsprechende Satzungsänderung ist in Vorbereitung.

Für unsere Beteiligten besteht aktuell kein Handlungsbedarf. Nach wie vor gilt, was Sie aus unseren vorherigen Stellungnahmen entnehmen konnten: Bei einem rechtskräftigen Urteil zum Sanierungsgeld werden alle Beteiligten gleich behandelt. Neben einer Sanierungsgeldrückzahlung gilt dies auch für den Verzicht auf die Einrede der Verjährung und die Verzinsung der geschuldeten Beträge.

Bitte haben Sie Verständnis, dass vor den nächsten Schritten zunächst die schriftlichen Urteilsbegründungen abgewartet werden.

Wir werden Sie weiter auf dem Laufenden halten.